

Geschäftsverzeichnissnr. 654
Urteil Nr. 10/95 vom 2. Februar 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 375 und 386 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Coca-Cola Beverages AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Die Coca-Cola Beverages (1991) AG, die Socodrink AG, die Coca-Cola Bottling (South & West) AG und die Coca-Cola Soft Drinks AG, alle mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, Bergensesteenweg 1424, erhoben mit am 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 375 und 386 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. März 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwiderungsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 24. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Januar 1995 bzw. 20. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof in Anbetracht des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur jede Partei aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Schriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des vorgenannten Gesetzes vom 3. Juni 1994 auf die erhobene Nichtigkeitsklage einzureichen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 30. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 9. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter K. Blanckaert gesetzmäßig verhindert ist und der Richter H. Boel ihn als referierender Richter ersetzt.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. November 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. Oktober 1994 hat der Hof beschlossen, den zweiten Teil des vom Ministerrat am 31. August 1994 eingereichten Schriftsatzes mit dem Titel « Antwort auf den für die klagenden Parteien hintergelegten Erwidierungsschriftsatz » von der Verhandlung auszuschließen.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 7. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. November 1994

- erschienen

. RA F. de Visscher und RA G. Sepelie, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA B. Asscherickx und RÄin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Artikel sind Teil des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

Artikel 369, der Kapitel I von Buch III dieses Gesetzes bildet, enthält Begriffsbestimmungen.

Die Artikel 370 bis 375 bilden Kapitel II von Buch III dieses Gesetzes und lauten folgendermaßen:

« Art. 370. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als Getränke die nachfolgenden Getränkekategorien:

- alle Sorten von Wasser, Mineralwasser oder nicht, verpackt, um als Getränk verkauft zu werden, wenn es nicht kohlenensäurehaltig ist, weiter unten stilles Wasser genannt;
- alle Sorten von Wasser, Mineralwasser oder nicht, verpackt, um als Getränk verkauft zu werden, wenn es kohlenensäurehaltig ist, weiter unten Sprudelwasser genannt;
- die Limonaden und alle anderen alkoholfreien Erfrischungsgetränke (mit Ausnahme von Sirupgetränken und Limonaden auf Colabasis), weiter unten andere Limonaden genannt;
- die Limonaden auf Colabasis, weiter unten Cola genannt;
- Bier, einschließlich alkoholfreien Bieres;
- Wein (Schaumwein oder nicht), andere vergorene Getränke (moussierend oder nicht) und Zwischenprodukte, einschließlich alkoholfreien Weines;

- nichtdenaturierter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Volumenprozent und Spirituosen;
- Frucht- oder Gemüsesaft sowie Fruchtnektar;
- Milch und flüssige Milchprodukte, einschließlich flüssigen Yoghurts und Kefirs.

Art. 371. Alle Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola oder anderen Limonaden, die zum Verbrauch vermarktet werden, unterliegen einer Ökosteuer in Höhe von 15 Franken pro Liter, mindestens jedoch 7 Franken je Behältnis.

Art. 372. Wenn das Behältnis einer Pfandgeldregelung im Hinblick auf die Wiederverwendung gemäß den drei nachfolgenden Bedingungen unterliegt, wird es von der in Artikel 371 vorgeschriebenen Ökosteuer befreit.

1° Der Steuerpflichtige muß nachweisen, daß das Behältnis wiederverwendbar ist, d.h. mindestens siebenmal erneut abgefüllt werden kann und daß die gemäß der Pfandgeldregelung zurückgenommenen Behältnisse tatsächlich wiederverwendet werden;

2° die Höhe des Pfandgeldes wird festgesetzt auf mindestens:

- 7 Franken für Behältnisse mit einem Inhalt von mehr als 50 Zentilitern;
- 3,5 Franken für Behältnisse mit einem Inhalt von höchstens 50 Zentilitern;

3° das Behältnis muß ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird und das Behältnis wiederverwendbar ist. Der König legt die Bedingungen fest, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat.

Art. 373. Wenn das Behältnis nicht die in Artikel 372 festgelegten Bedingungen erfüllt, kann es für ein bestimmtes Kalenderjahr die in Artikel 371 vorgesehene Ökosteuerbefreiung genießen, soweit vom Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, daß alle in den §§ 1 und 2 genannten Bedingungen während des am vorhergehenden 30. September endenden, zwölfmonatigen Bezugszeitraums erfüllt waren.

Als Übergangsregelung entspricht der für das Kalenderjahr 1994 berücksichtigte Bezugszeitraum dem am 28. Februar 1994 endenden, sechsmonatigen Zeitraum, und zwar sowohl für die Wiederverwendungs- als auch für die Recyclingprozensätze.

§ 1. Erste Bedingung: Es müssen folgende Wiederverwendungsprozensätze erreicht werden:

a. Für die Behältnisse von Sprudelwasser, Cola und Bier:

Wenn für die betroffene, in ihrer Gesamtheit betrachtete Kategorie der durchschnittliche Wiederverwendungsprozensatz, der in der nachstehenden Tabelle angegeben ist, für das Gesamtvolumen der zum Verbrauch vermarkteten Getränke erreicht wird, gilt diese Bedingung als von jedem Steuerpflichtigen erfüllt.

Getränkategorie	Wiederverwendungsprozensatz, der während des Bezugszeitraums zu erreichen ist, damit die Steuerbefreiung während des angegebenen Kalenderjahres gewährt wird				
	1994	1995	1996	1997	1998
Sprudelwasser	44	48	52	56	60
Cola	44	48	52	56	60
Bier	94	94	94	95	95

Entgegengesetztenfalls gilt diese Bedingung als von jedem Steuerpflichtigen oder jeder Gruppe von Steuerpflichtigen für die betroffene Getränkategorie als erfüllt, wenn der Wiederverwendungsprozensatz, der während des Bezugszeitraums erreicht wird, mindestens demjenigen gleich ist, der in der obigen Tabelle angegeben wird.

b. Für die Behältnisse anderer Limonaden:

Damit für das Kalenderjahr 1994 die Steuerbefreiung gewährt wird, muß der durchschnittliche Wiederverwendungsprozentsatz, der vom Steuerpflichtigen oder von der Gruppe von Steuerpflichtigen während des Bezugszeitraums erreicht wird, mindestens dem 1991 erzielten durchschnittlichen Wiederverwendungsprozentsatz gleich sein.

Um in den folgenden Jahren die Steuerbefreiung zu erhalten, muß jeder Steuerpflichtige oder jede Gruppe von Steuerpflichtigen während des Bezugszeitraums einen durchschnittlichen Wiederverwendungsprozentsatz erreichen, der mindestens demjenigen gleich ist, der durch die Erhöhung des Wiederverwendungsprozentsatzes des vorigen Bezugszeitraums um das Ergebnis der nachstehenden Formel erhalten wird:

$$x = (100 - y) * 0,075$$

wobei

x = die prozentuale Zunahme des Wiederverwendungsprozentsatzes gegenüber dem vorigen Bezugszeitraum;

y = der Wiederverwendungsprozentsatz des Bezugszeitraums, der durch Anwendung der Formel während des vorigen Bezugszeitraums hätte erreicht werden sollen.

Für das Kalenderjahr 1995 ist y der Wiederverwendungsprozentsatz, den der Steuerpflichtige oder die Gruppe von Steuerpflichtigen im Jahre 1991 eingehalten hat.

c. Für die Anwendung der Absätze a und b wird die Gruppe von Steuerpflichtigen bei der Verwaltung vor Anfang des Bezugszeitraums angegeben.

#### § 2. Zweite Bedingung: Was die Recyclingprozentsätze betrifft:

Wenn der Steuerpflichtige die in § 1 genannten Bedingungen erfüllt, hat er noch folgendes nachzuweisen:

1° entweder, daß seine nicht-wiederverwendeten Behältnisse, die zum Verbrauch vermarktet werden, die folgenden Recyclingprozentsätze erreichen:

- Glas: 80 %
- Plastik: 70 %
- Metall: 80 %

oder, daß er einer von den Regionen anerkannten Organisation, die selbst diese Bedingungen erfüllt, angegliedert ist.

Als Übergangsmaßnahme und zur Erhaltung der Steuerbefreiung für das ins Auge gefaßte Kalenderjahr müssen diese Recyclingprozentsätze für 12 % der Bevölkerung während des Bezugszeitraums für das Kalenderjahr 1994, 32 % für das Kalenderjahr 1995, 55 % für das Kalenderjahr 1996, 80 % für das Kalenderjahr 1997 und 100 % für die folgenden Jahre tatsächlich erreicht werden. Die Recyclingprozentsätze werden als Durchschnittswert des Bezugszeitraums berechnet.

Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für jene Materialien, für welche die vorgenannten Recyclingprozentsätze erreicht werden.

2° daß die Kosten für das Einsammeln, das Sortieren und das Recycling im Hinblick auf das Erreichen der vorgenannten Prozentsätze für die betroffenen Behältnisse völlig vom Steuerpflichtigen getragen werden.

§ 3. Für den Steuerpflichtigen, der zum ersten Mal Produkte zum Verbrauch vermarktet, wird davon ausgegangen, daß er während des vorigen Bezugszeitraums die gleichen Wiederverwendungs- und Recyclingprozentsätze erzielt hat wie der Markt in dessen Gesamtheit.

Wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeiten einstellt, unterliegt er der Ökosteuer für die Produkte, die er während seiner Tätigkeitsperiode zum Verbrauch vermarktet hat, es sei denn, daß er während dieser Periode die im vorigen Absatz genannten Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsätze verwirklicht hätte.

Art. 374. Alle Getränkebehältnisse aus Polyvinylchlorid, die zum Verbrauch vermarktet werden, unterliegen einer Ökosteuer, die auf den gleichen Betrag wie in Artikel 371 vorgesehen festgesetzt ist.

Art. 375. Alle zum Verbrauch vermarkteten Getränkebehältnisse, die in Artikel 370 definiert und nicht in Artikel 371 aufgenommen worden sind, werden allmählich einer Ökosteuer unterworfen, und zwar spätestens zum

31. Dezember 1997.

Der allmähliche Anstieg der Wiederverwendungsprozentsätze, auf die sich Artikel 373 § 1 b bezieht, wird dann als Mindestgrundlage die Wiederverwendungsprozentsätze des Jahres 1991 berücksichtigen.

Die Steuersätze dieser Ökosteuern sowie die Bedingungen ihrer Durchführung werden durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der durch Gesetz bestätigt werden soll, festgelegt. »

Die Artikel 386 bis 390 sind in Kapitel VIII von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur enthalten. Sie handeln von der Begleitkommis sion.

Die Artikel 391 bis 401 bilden Kapitel IX von Buch III. Sie enthalten die Bestimmungen bezüglich der Anwendung der vorangehenden Bestimmungen: Anbringung eines Kennzeichens auf den mit einer Ökosteuer belegten Produkten (Artikel 391), Befreiungen (Artikel 392), Einforderung und Kontrolle der Ökosteuern (Artikel 393 und 394), Zuwiderhandlungen und deren Bestrafung (Artikel 395 bis 399).

Artikel 401 schließlich legt das Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen fest. Vor seiner Abänderung lautete Artikel 401 1° folgendermaßen:

« Die Ökosteuer ist anwendbar:

1. auf Getränkebehältnisse:

- Behältnisse von Sprudelwasser, Bier, Cola und Limonade: zum 1. April 1994;

- PVC-Behältnisse: zum 1. Juli 1994;

- Behältnisse anderer Getränke: Datum festzulegen durch königlichen Erlaß gemäß Artikel 375 dieses Gesetzes; »

Der vorgenannte Artikel 401 wurde abgeändert durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 1994.

Artikel 5 A) des Gesetzes vom 3. Juni 1994 bestimmt folgendes:

« Artikel 401 desselben Gesetzes wird folgendermaßen abgeändert:

A) Ziffer 1 Strich 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' - PVC-Behältnisse: Datum festzulegen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, jedoch spätestens am ersten Tag des dritten Monats, der auf jenen folgt, in dem das Gutachten der Begleitkommis sion im Sinne von Artikel 389 3° abgegeben wurde.

In Abweichung von Artikel 389 3° wird dieses Gutachten spätestens am 31. Dezember 1994 abgegeben; '. »

Durch das vorgenannte Änderungsgesetz vom 3. Juni 1994 wurden auch die neuen Artikel 373*bis* und 374*bis* eingefügt. Diese Artikel lauten folgendermaßen:

« Art. 373*bis*. Es wird davon ausgegangen, daß jener Steuerpflichtige die Bedingungen nach Artikel 373 erfüllt, der auf unwiderlegbare Weise unter Beweis stellt, daß er die nötigen Maßnahmen ergriffen hat, um die in diesem Artikel vorgeschriebenen Bedingungen vor dem 31. Dezember 1994 zu erfüllen.

Die Gleichstellung, auf die sich der vorige Absatz bezieht, wird vom Finanzminister aufgrund einer vom Steuerpflichtigen ihm vorgelegten Begründung gewährt. »

« Art. 374*bis*. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Artikel 374 dieses Gesetzes dem Gutachten der Begleitkommis sion im Sinne von Artikel 389 3° anpassen.

In Ermangelung des im vorigen Absatz genannten Gutachtens vor dem 31. Dezember 1994 kann der König von diesem Datum an die Bestimmung von Artikel 374 durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß anpassen.

Der König wird bei den gesetzgebenden Kammern, sofort, wenn sie tagen, sonst bei der Eröffnung der nächstfolgenden Sitzungsperiode, einen Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zur Durchführung dieses Artikels

ergangenen Erlasse einreichen.»

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschrift*

A.1. Die klagenden Parteien würden in Belgien Coca-Cola-Erzeugnisse herstellen, die sie dort auch vermarkten.

In ihrer Eigenschaft als Hersteller und Verkäufer von kommerziellen Getränken in Belgien seien sie unmittelbar und nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen.

Die klagenden Parteien bringen acht Klagegründe vor. Im ersten Klagegrund wird die Mißachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften geltend gemacht; die übrigen Klagegründe gehen von einer Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung aus.

##### *Erster Klagegrund*

A.2.1.1. Im ersten Klagegrund wird die Verletzung der Artikel *107quater* und 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung sowie des Artikels 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung geltend gemacht.

Ziel und Wirkung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen bestünden - wenn nicht ausschließlich, so auf jeden Fall hauptsächlich - im Umweltschutz und in der Führung einer präventiven Abfallpolitik. Diese Angelegenheiten seien durch Artikel *107quater* der Verfassung und durch Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausschließlich den Regionen zugewiesen worden.

Die angefochtenen Bestimmungen könnten sich nicht auf Artikel 110 der Verfassung stützen. Der föderale Gesetzgeber räume selber ein, daß es sich um andere als steuerliche Maßnahmen handele, und mache jede rationelle und logische Politik der Regionen in dem ausschließlich ihnen zugewiesenen Kompetenzbereich unmöglich oder jedenfalls sehr schwierig.

Die angefochtenen Bestimmungen könnten genausowenig als eine Regelung im Bereich der Produktnormen, für die der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zuständig geblieben sei, betrachtet werden.

A.2.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden den Umweltschutz und eine präventive Abfallpolitik bezwecken. Das Hauptziel liege in einer Änderung der Verhaltensweisen von Herstellern und Verbrauchern. Die Maßnahme sei im Wesen regulierend und verfolge gar keine haushaltsmäßige Zielsetzung. Solche Maßnahmen könnten nur auf einer sachlichen Normsetzungsbefugnis beruhen, nicht aber auch auf einer allgemeinen Steuerkompetenz. Sonst würde die Steuerkompetenz der föderalen Behörde zu einem Freibrief für diese Behörde werden, die somit jegliche Angelegenheit mittels einer Steuer regeln könnte.

A.2.1.3. Unter der Maske einer steuerlichen Maßnahme greife der föderale Gesetzgeber auf einen Bereich über, der ausschließlich den Regionen zugewiesen sei. Objektiv betrachtet, handele es sich um Maßnahmen bezüglich des Umweltschutzes und der Abfallpolitik, abgesehen von dem über die PVC-Behältnisse verhängten Bann, für den der föderale Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich der Produktnormen eventuell zuständig wäre.

A.2.1.4. Die angefochtenen Bestimmungen würden eine logische und kohärente Abfall- und Umweltpolitik unmöglich machen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hätten die Regionen bereits mehrere Maßnahmen ergriffen, insbesondere umweltpolitische Vereinbarungen mit bestimmten Unternehmen oder Sektoren abgeschlossen, die

durch die fragliche Regelung konterkariert würden. Die Bestimmungen würden auch eine Hierarchie im Bereich der Entsorgung von Verpackungsabfällen festlegen - zunächst Wiederverwendung, dann Recycling und keine Verbrennung. Regionale Maßnahmen zur selektiven Einsammlung und zum Recycling von PVC-Flaschen hätten keinen Sinn mehr.

A.2.1.5. Den angefochtenen Bestimmungen könne die föderale Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen nicht zugrunde gelegt werden. Die Maßnahmen seien nicht dem einschränkend auszulegenden und bereits vom Hof definierten Begriff der Produktnormen zuzuordnen. Die erforderliche Einheitlichkeit technischer Normen gelte nicht für Steuern auf Behältnisse. Wenn die Ökosteuern Produktnormen beinhalten würden, so hätte die föderale Behörde dem Auskunftsverfahren gemäß der europäischen Richtlinie 83/189 folgen müssen, was sie nicht getan habe. Aus dem während der Vorarbeiten gemachten Unterschied zwischen Normen, die das Produkt betreffen würden, ehe es auf den Markt gelange - die eigentlichen Produktnormen - und Normen, die das Produkt betreffen würden, nachdem es auf den Markt gebracht worden sei, sei zu schließen, daß die Ökosteuern auf Behältnisse keine Produktnormen darstellen würden, weil die Bestimmungen erst dann gelten würden, nachdem das Produkt - namentlich die Verpackung - auf den Markt gebracht worden sei. Nachdem der Europäische Gerichtshof neulich entschieden habe, daß Abfälle Produkte seien, für die grundsätzlich der freien Warenverkehr gelte, sei die föderale Behörde aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen auch für Abfälle zuständig, ehe diese auf den Markt verhandelt würden.

A.2.1.6. Hilfsweise wird die Nichtigkeitsklärung mehrerer spezifischer Gesetzesbestimmungen beantragt, soweit der Hof entscheiden sollte, daß die Mißachtung der Zuständigkeitsverteilung nicht die angefochtenen Bestimmungen in deren Gesamtheit betreffen würde. Insbesondere seien Artikel 372 in Verbindung mit Artikel 369 2°, indem das Pfandgeldsystem für Getränkebehältnisse zum regionalen Bereich der Abfallpolitik gehöre (« Entsorgung, Recycling oder Wiederverwendung »), und Artikel 373 § 2 in Verbindung mit Artikel 369 5° und 6°, die das Recycling von Abfällen regeln würden, für nichtig zu erklären.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.2.2. Ein zweiter Nichtigkeitsklagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorhanden sei, bestimmte Behältnisse mit der Ökosteuer zu belegen, andere aber nicht.

Nur die Getränkebehältnisse (Artikel 370), die Behältnisse, welche bestimmte Industrieprodukte enthalten (Artikel 379), und bestimmte Verpackungen aus Papier oder Karton (Artikel 383) würden der Ökosteuer unterliegen. Die Ökosteuer sei nicht anwendbar auf andere Verpackungen oder Behältnisse, obwohl diese genauso sehr zur Entstehung des Abfallbergs und zur Umweltschädigung im allgemeinen beitragen würden.

Die Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die die Umweltbelastung gebrauchter Verpackungen verhindern wolle, gelte für alle Verpackungen von flüssigen Lebensmitteln.

Es sei ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates eingereicht worden, der sich nicht auf irgendeine spezifische Art von Verpackung oder Verpackungsmaterial, Produkt oder Produktkategorie beschränke. Sowohl die angefochtene Gesetzgebung als auch die europäischen Vorschriften würden von einer präventiven Abfallpolitik sowie von dem Bemühen, Umweltschäden vorzubeugen, ausgehen. Der Richtlinienvorschlag bestimme ausdrücklich, daß sowohl die Gemeinschaftspolitik als auch die Politik der Mitgliedstaaten alle Arten von Verpackung und Verpackungsabfällen erfassen müsse, damit Diskriminierung vermieden werde.

Die Regelung der angefochtenen Artikel 370 bis 375, 379, 380 und 383 bis 385 bedeute eine unterschiedliche Behandlung gleicher Sachlagen aufgrund unerheblicher Kriterien, indem nur eine beschränkte Anzahl von Verpackungen ins Auge gefaßt werde, weshalb eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliege.

#### *Dritter Klagegrund*

A.2.3. Im dritten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung angeführt, und zwar mit der Begründung, daß der angefochtene Artikel 371 nur die Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola oder anderen Limonaden mit der Ökosteuer belege und die Behältnisse anderer Getränke unberücksichtigt lasse.

Das Kriterium aufgrund der verpackten Getränkeart entbehre jeglicher Relevanz im Hinblick auf die Zielsetzung, die darin bestehe, der Umweltverschmutzung und dem wachsenden Abfallberg entgegenzutreten. Nicht das Getränk selbst, sondern dessen Behältnis werde mit der Ökosteuer belegt. Die Unterscheidung beruhe nicht auf der Art oder der umweltbelastenden Beschaffenheit des Behältnisses.

Zur Begründung der Unterscheidung sei vorgebracht worden, daß traditionell bereits eine große Anzahl der ins Auge gefaßten Behältnisse wiederverwendet werde. Diese Begründung stehe in keinem Zusammenhang mit der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung. Diejenigen, die sich in der Vergangenheit wenig oder gar nicht um Wiederverwendung oder Recycling gekümmert hätten, würden somit belohnt. Die vermittelte Rechtfertigung erkläre auch nicht, weshalb die Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola und anderen Limonaden gleich behandelt würden, wohingegen es auch unter diesen vier Kategorien relevante Unterschiede gebe.

Die Diskriminierung lasse sich am besten anhand des Vergleichs zwischen Behältnissen für stilles Wasser und für kohlenensäurehaltiges Wasser erläutern. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß 1992 für kohlenensäurehaltiges und stilles Wasser der gleiche Prozentsatz an Wegwerfverpackungen auf den Markt gebracht worden sei. Obwohl von beiden Kategorien 40 Prozent der Behältnisse mehrmals verwendet würden, würden nur die Behältnisse für Sprudelwasser mit der Ökosteuer belegt.

#### *Vierter Klagegrund*

A.2.4. Dem vierten Klagegrund zufolge würde der angefochtene Artikel 371 gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßen.

Der angefochtene Artikel 371 lege den Ökosteuersatz auf 15 Franken pro Liter fest, wobei ein Mindestbetrag von 7 Franken pro Behältnis gelte. Somit würden die herkömmlichen Dosen oder Einwegflaschen mit einem Inhalt von 25 oder 33 Zentilitern unverhältnismäßig schwer besteuert, ohne daß es dafür eine Rechtfertigung gebe.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.2.5.1. Der fünfte Nichtigkeitsklagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 373 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 aus, welcher die Wiederverwendungsprozentsätze im Hinblick auf die Erlangung einer Ökosteuerbefreiung festlege.

A.2.5.2. Zum einen gebe es gleiche Prozentsätze für die Wiederverwendung von Behältnissen von Cola und Sprudelwasser, obwohl die Ausgangspunkte unterschiedlich seien. Im Jahre 1992 sei 60 Prozent des Sprudelwassers in Einwegverpackung auf den Markt gebracht worden, gegenüber 56,45 Prozent für Cola. Steuerpflichtige, die Sprudelwasser auf den Markt bringen würden, wie den klagenden Parteien, müßten relativ schwerere Anstrengungen leisten, um die Befreiungsprozentsätze zu erzielen.

A.2.5.3. Zum anderen würden unterschiedliche Wiederverwendungsprozentsätze festgelegt, einerseits für die Behältnisse von Sprudelwasser, Cola und Bier (Artikel 373 § 1 a) und andererseits für die Behältnisse anderer Limonaden (Artikel 373 § 1 b). Die Unterscheidung aufgrund des Geschmacks oder der Art des im Behältnis enthaltenen Getränks sei nicht objektiv gerechtfertigt. Betriebe, die andere Limonaden auf den Markt bringen würden, würden günstiger behandelt, ohne daß ein angemessener Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen dem Unterscheidungskriterium und dem verfolgten Zweck vorliege.

#### *Sechster Klagegrund*

A.2.6. Der sechste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 373 § 2 2° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 aus.

Indem hinsichtlich der Recyclingprozentsätze vorgeschrieben werde, daß die Kosten für das Einsammeln, Sortieren und Recycling der betroffenen Behältnisse völlig vom Steuerpflichtigen getragen werden müßten, würden diejenigen, die zur Durchführung bestehender Verbindlichkeiten oder infolge einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht die Gesamtheit der vorgenannten Kosten tragen würden, von der Möglichkeit, Befreiungen zu erhalten, ausgeschlossen. Somit werde je nachdem unterschieden, ob der Steuerpflichtige völlig selbst für die Kosten des Einsammelns, Sortierens und Recycling aufkomme. Das Unterscheidungskriterium sei unerheblich im Hinblick auf die Förderung der Wiederverwendung oder des Recycling. Im Gegenteil würden alle Initiativen zur Zusammenarbeit mit den Behörden untergraben.

#### *Siebter Klagegrund*

A.2.7. Im siebten Klagegrund wird vorgebracht, daß der angefochtene Artikel 392 § 2 gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße, soweit die Kategorie der Hersteller und Importeure, auf die sich diese Bestimmung beziehe, sich von der Kategorie der Steuerpflichtigen im Sinne der Artikel 372 und 373 unterscheide.

Artikel 392 § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bestimme, daß jede Befreiung oder Ermäßigung nur insofern gewährt werde, als der Hersteller oder Importeur den unwiderlegbaren Nachweis erbringe, daß die gestellten Voraussetzungen erfüllt seien. Die Kategorie der Hersteller und Importeure sei nicht unbedingt die gleiche wie die Kategorie der Steuerpflichtigen, die in Artikel 369 12° des angefochtenen Gesetzes beschrieben sei, d.h. die Personen, die ökosteuerpflichtige Produkte zum Verbrauch vermarkten. Die Beweislast für die Hersteller und Importeure, die selbst keine Steuerpflichtigen seien, sei schwerer, da sie von der Beweiserbringung durch Dritte abhängig seien, wohingegen die Steuerpflichtigen diesen Beweis selbst erbringen könnten.

Somit werde eine Unterscheidung eingeführt, die nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt sei und in keinem angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu der Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung stehe, die darin bestehe, ungerechtfertigte oder unbegründete Befreiungen zu vermeiden.

#### *Achter Klagegrund*

A.2.8. Schließlich wird eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht, und zwar mit der Begründung, daß die Artikel 375 und 401 einen Zeitplan für die allmähliche Anwendung der Ökosteuern auf die verschiedenen Kategorien von Verpackungen festlegen würden, wodurch die in den vorherigen Klagegründen beanstandeten Diskriminierungen konsolidiert würden.

#### *Schriftsatz des Ministerrates*

#### *Erster Klagegrund*

A.3.1.1. Es sei richtig, daß der föderale Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, vom Konsum umweltfeindlicher Produkte abzuraten. Artikel 110 § 1 der Verfassung erlaube es dem föderalen Gesetzgeber im Prinzip, Steuern auf jeder Grundlage und ungeachtet der Beweggründe zu erheben. Im Rahmen der Steuerkompetenz könnten neben finanziellen Zwecken auch andere Zielsetzungen verfolgt werden.

Der föderalen Behörde obliege also eine beträchtliche Zuständigkeit im Umweltbereich. Auch die Gemeinschaften und Regionen könnten auf steuerlichem Wege mittelbar eine Politik in Bereichen, die ihnen als solche nicht zugewiesen seien, führen. Jede Steuer habe die Nebenwirkung, daß sich im Verhalten des Steuerpflichtigen eine Änderung ereignen könne.

Auch wenn der Hof der Ansicht sein sollte, daß die Ökosteuern eine hauptsächlich ökologische Zielsetzung verfolgen würden, so sei immerhin auf die nichtsteuerliche Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers im Bereich der Produktnormen hinzuweisen.

A.3.1.2. Die klagenden Parteien seien der Ansicht, daß unter der Maske einer Steuer auf den Bereich der Regionen übergegriffen werde. Wie bereits erwähnt, ziehe die Erhebung von Steuern immer eine Änderung der Verhaltensmuster als Nebenwirkung nach sich und würden die Ökosteuern zu den Produktnormen gehören, für die der föderale Gesetzgeber zuständig geblieben sei.

A.3.1.3. Es sei unrichtig, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen die Regionen daran hindern würden, eine logische und kohärente Abfall- und Umweltpolitik zu führen. Durch die Einführung der Ökosteuern seien die Regionen nur unzuständig geworden, ihrerseits ähnliche Ökosteuern zu erheben. Sie seien weiterhin zuständig für alle anderen Aspekte der ihnen zugewiesenen Politik. Die föderale Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen und die regionalen Zuständigkeiten in bezug auf die Abfall- und Umweltpolitik seien komplementär und stünden in keinem Widerspruch zueinander.

A.3.1.4. Auch wenn der vom Hof bereits umschriebene Begriff der Produktnormen im engen Sinne ausgelegt werde, so umfasse er immerhin die technischen Vorschriften, die ein Produkt zu erfüllen habe, um auf den Markt gebracht werden zu dürfen. Die Ökosteuern würden auf Produkte erhoben, die bestimmten technischen Vorschriften nicht genügen würden. Die Ökosteuern seien tatsächlich Produktnormen, weil sie bestimmen würden, welches Niveau der Verschmutzung oder Belästigung bei sonstiger Erhebung der Ökosteuer nicht überschritten werden dürfe. Die angefochtenen Bestimmungen würden auch Spezifikationen hinsichtlich der Verpackung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Im Bereich der Produktnormen sei es erforderlich, daß der föderale Gesetzgeber eine einheitliche Regelung erlasse. Die Wirtschafts- und Währungsunion lasse keine regionalen Unterschiede zu.

Der Umstand, daß die Ökosteuern nicht als technische Vorschriften im Sinne der europäischen Richtlinie 83/189 gemeldet worden seien, und die Beachtung bzw. Nichtbeachtung dieser Richtlinie seien nicht entscheidend bei der Frage, ob die Ökosteuern unter den Begriff der Produktnormen fallen würden.

Auch der Unterschied, den bei den Vorarbeiten gemacht worden sei, je nachdem, ob die Norm das Produkt vor oder nach dessen Vermarktung betreffe, mache die Qualifizierung der Ökosteuern als Produktnormen nicht ungeschehen.

A.3.1.5. Hilfsweise würden die klagenden Parteien die Nichtigerklärung bestimmter Artikel beantragen. Diese Artikel würden die Bedingungen regeln, denen die Behältnisse zu entsprechen hätten, um für die Ökosteuerbefreiung in Frage zu kommen. Der föderale Gesetzgeber, der für die Ökosteuer zuständig sei, sei ebenfalls dafür zuständig, festzulegen, unter welchen Bedingungen die Befreiung von der Ökosteuer gewährt werden könne.

### *Zweiter Klagegrund*

A.3.2. Soweit von einer Behandlungsungleichheit zwischen den verschiedenen Verpackungen die Rede sein könne, so sei sie gerechtfertigt, weil es sich um ungleiche Verhältnisse handle und die Behandlungsungleichheit einen rechtmäßigen Zweck verfolge.

Der Gesetzgeber habe vor allem die umweltschädigenden Produkte der Ökosteuer unterworfen. Dabei habe er wissenschaftlich fundierte Ökobilanzen bezüglich der besteuerten Produkte zur Grunde gelegt. Der Gesetzgeber verfüge über eine weitgehende Ermessensfreiheit und könne mehreren Faktoren Rechnung tragen. Im vorliegenden Fall habe er drei Leitsätze berücksichtigt:

- das Vorhandensein von Ersatzprodukten;
- die Vorbildfunktion der besteuerten Produkte;
- die Möglichkeit, die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist mit der Ökosteuer zu belegen.

Die Auswahl der besteuerten Produkte hänge nicht nur von ihrem Grad der Umweltbelastung ab, sondern ebenfalls vom Vorhandensein gleichwertiger Alternativen, von der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse und von der Notwendigkeit, eine derart tiefgreifende Reform nur schrittweise einzuführen.

Die klagenden Parteien würden beanstanden, daß nicht alle Arten von Behältnissen mit der Ökosteuer belegt würden. Bereits in seinem Urteil vom 27. Februar 1994 habe der Hof erkannt, daß der Steuersatz, die Möglichkeit, Steuerbefreiungen oder -nachlässe zu erhalten, und die Festlegung der Wegwerfartikel, die angebrachtermaßen an erster Stelle ins Auge zu fassen seien, Angelegenheiten darstellen würden, über die der

Gesetzgeber entscheide.

Die europäische Richtlinie, auf die die klagenden Parteien Bezug nähmen, untersage es den Mitgliedstaaten nicht, gewisse Behältnisse anders zu behandeln, wenn dafür eine Rechtfertigung vorliegt.

Im vorliegenden Fall gebe es tatsächlich eine objektive und angemessene Rechtfertigung für die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Behältnissen, aufgrund relevanter Kriterien, einschließlich der Ersetzbarkeit der Produkte, der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse und der Notwendigkeit, die Ökosteuer nur schrittweise einzuführen.

#### *Dritter Klagegrund*

A.3.3. Der Umstand, daß die Behältnisse für andere Getränke als diejenigen, auf die sich Artikel 371 beziehe, noch nicht mit der Ökosteuer belegt würden, sei nicht diskriminierend.

Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs je nach der Getränkeart sei durch das Kriterium des Vorhandenseins von Ersatzprodukten bedingt. Zur Zeit gebe es keine oder nur seltene Alternativen für Milch-, Öl- oder Essigbehältnisse. Zum anderen habe der Gesetzgeber auch Typ, Art und Eigenschaften des Behältnisses berücksichtigt. So würden PVC-Behältnisse für alle Getränke ohne jede Befreiungsmöglichkeit mit der Ökosteuer belegt, und zwar in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen dieser Behältnisse.

Die klagenden Parteien würden zu Unrecht behaupten, daß eine mit Cola gefüllte Einwegflasche mit einer mit Wasser ohne Kohlensäure gefüllten Einwegflasche identisch sei. Auch eine Einwegflasche mit Wasser ohne Kohlensäure werde mit der Ökosteuer belegt, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt. Die Tradition der Wiederverwendung von Behältnissen von Sprudelwasser, Cola und Bier rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung. Der Gesetzgeber habe dem Umstand Rechnung getragen, daß der Verbraucher die Möglichkeit haben müsse, über genügend Ersatzprodukte zu verfügen.

Zu Unrecht würden die klagenden Parteien beanstanden, daß Hersteller, die bereits Anstrengungen geleistet hätten, um wiederverwendbare und recyclingfähige Behältnisse einzuführen, bestraft würden. In Anbetracht ihrer Investitionen würden diese Hersteller die Voraussetzungen erfüllen, um für Befreiung in Betracht zu kommen. Für Milch, Wein und andere alkoholische Getränke sei es viel schwieriger, sofort wiederverwendbare und recyclingfähige Behältnisse einzusetzen. Der Verbraucher dürfe dadurch nicht benachteiligt werden.

Hinsichtlich der beanstandeten Gleichbehandlung von Bier, Sprudelwasser, Cola und anderen Limonaden, wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber nicht jedem geringfügigen Unterschied Rechnung tragen könne. Er müsse die Verschiedenheit der Sachlagen notwendigerweise in Kategorien erfassen, die nur vereinfachend und annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden.

#### *Vierter Klagegrund*

A.3.4. Zu Unrecht würden die klagenden Parteien den Standpunkt vertreten, daß die kleineren Behältnisse diskriminiert würden. Ein Behältnis mit einem Inhalt von einem Liter sei weniger umweltschädigend als vier Behältnisse mit einem Inhalt von jeweils 25 Zentilitern. Der Gesetzgeber habe diesem objektiven Unterschied Rechnung tragen können.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.3.5. Grundsätzlich werde das Behältnis von der Steuer befreit, wenn es einem Pfandgeldsystem unterliege und die drei in Artikel 372 vorgeschriebenen Bedingungen erfülle. Für Behältnisse, die nicht diesen Bedingungen entsprächen, könne dennoch eine Befreiung erlangt werden, wenn der Steuerpflichtige unter Beweis stelle, daß er während des angegebenen Bezugszeitraumes die vorgeschriebenen Wiederverwendungs- und Recyclingraten erreicht habe. Diese Regelung sei identisch für Bier, Sprudelwasser, Cola und anderen Limonaden.

Die unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich der Wiederverwendungsraten bei den Behältnissen für Sprudelwasser, Bier und Cola einerseits und den Behältnissen für andere Limonaden andererseits liege in der Verschiedenheit der gegenwärtigen Wiederverwendungsraten der betroffenen Unternehmen begründet.

#### *Sechster Klagegrund*

A.3.6. Da alle Steuerpflichtigen selbst die Kosten für das Einsammeln, Sortieren und Recycling der Behältnisse tragen müßten, um für Steuerbefreiung in Betracht zu kommen, würden alle Betroffenen auf die gleiche Weise behandelt. Es gäbe erst eine Diskriminierung wenn die Steuerpflichtigen, die nur einen Teil der Kosten tragen würden, dennoch die Befreiungsregelung genießen würden.

#### *Siebter Klagegrund*

A.3.7. Die meisten klagenden Parteien seien sowohl Steuerpflichtige als auch Hersteller und Importeure und könnten also leicht den Nachweis erbringen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt seien. Sie hätten kein Interesse an dem Klagegrund.

Wie dem auch sei, die klagenden Parteien hätten den gemeinsamen Bestimmungen im Bereich der Beweisführung zu entsprechen, die ohne Unterschied auf alle mit der Ökosteuer belegten Produkte anwendbar seien. Es liege demzufolge weder eine unterschiedliche, noch eine diskriminierende Behandlung vor.

#### *Achter Klagegrund*

A.3.8. Der Hof sei nicht dafür zuständig, zu beurteilen, ob die verschiedenen Daten des Inkrafttretens angebracht oder wünschenswert seien. Die Unterscheidung im Bereich des Inkrafttretens der Ökosteuer zwischen Behältnissen für Sprudelwasser, Bier, Cola und Limonade, für PVC-Behältnisse und Behältnisse für andere Getränke sei in Anbetracht der ungleichen Sachlagen objektiv und angemessen gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe nicht nur dem Umweltbelastungsgrad Rechnung getragen, sondern auch der Durchführbarkeit der Daten des Inkrafttretens der verschiedenen Ökosteuern.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.4. Die angefochtenen Bestimmungen stünden weder im Widerspruch zu den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen festgelegten Vorschriften, noch zu den Artikeln 10 oder 11 (vormals Artikel 6 und 6bis) der Verfassung.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

*Erster Klagegrund*

A.5.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden keine Steuer im Sinne von Artikel 170 (vormals Artikel 110) der Verfassung regeln. Eine Steuer setze eine hauptsächlich haushaltsmäßige Zweckbestimmung voraus. Die Ökosteuer ziele nicht darauf ab, eine Einnahmequelle zu schaffen, sondern vielmehr darauf, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Es gebe kein Zuständigkeitsproblem, wenn eine Steuer nebensächlich eine Verhaltensänderung als Nebenwirkung habe. Sowohl aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmungen als auch aus den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen gehe jedoch eindeutig hervor, daß der föderale Gesetzgeber hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich eine Wirkung bezweckt habe, die er im Rahmen der ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht zu erstreben vermöge. In Wirklichkeit sei der Gesetzgeber im Bereich der Abfallpolitik und des Umweltschutzes normierend aufgetreten.

A.5.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Führung einer rationellen und kohärenten Politik der Regionen im Bereich der Getränkebehältnisse erschweren. Bestimmte, bereits existierende Dekretsnormen und Initiativen würden durch die Ökosteuer unwirksam gemacht.

A.5.1.3. Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung könne nicht als zuständigkeitsrechtliche Grundlage herangezogen werden. Das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei noch nicht anwendbar gewesen, als die angefochtenen Bestimmungen angenommen worden seien.

Wie dem auch sei, die angefochtenen Bestimmungen seien nicht als Produktnormen zu betrachten. Sie würden weder Verpflichtungen noch Verbote hinsichtlich der Zusammensetzung, der zulässigen Emissionen und dergleichen beinhalten, denen ein Produkt entsprechen müsse, um auf dem belgischen Markt zugelassen zu werden. Dies zeige sich anhand einer konkreten Prüfung. Darüber hinaus sei die Zuständigkeit für die Festlegung von Produktnormen einschränkend auszulegen, wohingegen der Ministerrat ihnen eine weitgefaßte Tragweite beimesse.

Der Vizevorsitzende der Europäischen Kommission habe bestätigt, daß die jetzt angefochtenen Bestimmungen nach deren Inhalt und Tragweite keine technischen Vorschriften seien, die bestimmen würden, wie ein Produkt hergestellt, verpackt, erprobt usw. werden müsse.

A.5.1.4. Hilfsweise -soweit die angefochtenen Bestimmungen dennoch als technische Normen oder Produktnormen zu betrachten wären- sei zu prüfen, ob die föderale Behörde aufgrund der damaligen Zuständigkeit, im Bereich des Umweltschutzes allgemeine und sektorenbundene Normen festzulegen, habe eingreifen können. Diese Zuständigkeit sei allerdings nur dann vorbehalten gewesen, wenn keine europäischen Normen vorhanden gewesen seien. Im vorliegenden Fall habe es bereits europäische Normen gegeben, und zwar die Richtlinie 85/339 des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel. Außerdem sei die föderale Behörde aufgrund von Artikel 6 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dazu gehalten gewesen, die Regionalregierungen an der Ausarbeitung der föderalen Regelungen im Bereich der Produktnormen zu beteiligen, was sie nicht getan habe.

*Zweiter Klagegrund*

A.5.2. Die klagenden Parteien würden vergebens nach den Ökobilanzen suchen, die nach Ansicht des Ministerrates für die vom Gesetzgeber getroffene Wahl entscheidend gewesen seien. Die allgemeinen Grundsätze, die bei der Wahl berücksichtigt worden seien, würden keine objektive Rechtfertigung für die tatsächliche Behandlungsungleichheit zwischen den Verpackungen bieten.

Diese Feststellung entspreche den Sinn des Urteils Nr. 11/94 vom 27. Januar 1994, auf den sich der Ministerrat beziehe. Der Gesetzgeber könne im Hinblick auf den Umweltschutz bestimmte Produkte so behandeln, daß sie verschwinden oder selten werden. Die Wahl der Behältnisse rate jedoch nur von der Verwendung bestimmter Behältnisse ab und vermehre die Verwendung anderer Behältnisse, deren geringere Umweltbelastung nicht ersichtlich sei.

*Dritter Klagegrund*

A.5.3.1. Die klagenden Parteien hätten bereits darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung je nach der Art oder dem Geschmack des Getränks kein relevantes Kriterium für eine Maßnahme darstelle, die von der Verwendung umweltfeindlicher Getränkebehältnisse abrate. Der Ministerrat räume selber ein, daß nur für PVC-Getränkebehältnisse die Art des Behältnisses und dessen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt worden seien. Die klagenden Parteien stellen fest, daß nach Ansicht des Ministerrates eine mit Cola gefüllte PET-Flasche sich angesichts der zu beurteilenden Norm nicht in der gleichen Lage befinde wie die gleiche Flasche, die mit Wasser oder Kohlensäure gefüllt sei. Der Ministerrat weise dabei nicht auf irgendeinen objektiv feststellbaren Unterschied hin, sondern auf einen Unterschied bezüglich des Datums der Anwendung der Ökosteuer, der allerdings durch die angefochtenen Bestimmungen selbst eingeführt worden sei.

A.5.3.2. Der Ministerrat beziehe sich auf mehrere allgemeine Grundsätze, die der Gesetzgeber angewandt hätte, wie etwa die Vorbildfunktion, die erforderliche allmähliche Einführung der Steuer und die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse. Die genannte Vorbildfunktion biete keine Rechtfertigung für die Wahl von Bier, Cola, Sprudelwasser und Limonade, wobei die Behältnisse schon jetzt mehrmals wiederverwendet und wiederverwertet würden. Das Argument der Vorbildfunktion stehe übrigens im Widerspruch zu den eigentlichen Grundlagen des Gleichheitsgrundsatzes. Die angebliche Notwendigkeit einer allmählichen Einführung erkläre auch nicht, weshalb bestimmte Getränke sofort und uneingeschränkt mit der Steuer belegt würden, andere dafür überhaupt nicht. Auch der Wille, die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, biete keine hinlängliche Rechtfertigung, denn bei jenem Produkt, das die Umwelt am stärksten belaste, und zwar bei der PVC-Verpackung, werde die Ökosteuer später eingeführt als bei anderen Getränkebehältnissen.

A.5.3.3. Der Ministerrat habe auf die auf Tradition bezüglich der Wiederverwendung von Behältnissen für Sprudelwasser, Bier und Cola hingewiesen. Eben diese Behältnisse würden jetzt mit der Ökosteuer belegt. Die Ersetzbarkeit von Behältnissen werde anhand des Gesamtverbrauchs des Inhalts im Laufe eines Jahres ermittelt, was ein wenig relevanter Parameter sei. Der Gesetzgeber habe lediglich die Ersetzbarkeit der Verpackung berücksichtigt, nicht aber die gegenseitige Substitutionsfähigkeit verschiedener Arten von Getränken. Der Gesetzgeber habe genausowenig die beträchtlichen gegenseitigen Unterschiede in bezug auf Wiederverwendung zwischen den betroffenen Behältnissen berücksichtigt.

#### *Vierter Klagegrund*

A.5.5. Der Ministerrat behaupte, daß ein Behältnis mit einem Inhalt von einem Liter weniger umweltbelastend sei als vier Behältnisse mit einem Inhalt von jeweils fünfundzwanzig Zentilitern. Genauso sehr wäre eine Verpackung mit einem Inhalt von zwei Litern weniger umweltschädigend als zwei Verpackungen mit einem Inhalt von jeweils einem Liter oder vier mit einem Inhalt von jeweils einem halben Liter, aber in diesem Fall bleibe die Ökosteuer unverändert.

#### *Fünfter Klagegrund*

A.5.5. Der Ministerrat habe nicht auf die Kritik geantwortet, die darauf hinauslaufe, daß trotz der gegenseitigen Unterschiede dennoch identische Wiederverwendungsraten für Sprudelwasser und Cola festgelegt worden seien.

Die Ungleichheit hinsichtlich der Wiederverwendungsraten für Behältnisse für Bier, Sprudelwasser und Cola einerseits und andere Limonaden andererseits würde auf tatsächlichen Unterschieden beruhen, aus den Zahlen aber würde das Gegenteil hervorgehen.

### *Sechster Klagegrund*

A.5.6. Die klagenden Parteien bestätigen den Klagegrund, so wie er in der Klageschrift dargelegt worden sei. Der Ausschluß von Unternehmen, die nicht selbst alle Kosten tragen würden, sei offensichtlich unverhältnismäßig angesichts der verfolgten Zielsetzung.

### *Siebter Klagegrund*

A.5.7. Die vierte klagende Partei kaufe Sprudelwasser in Dosen ein, das in Deutschland hergestellt werde. Sie sei steuerpflichtig, aber kein «Importeur», denn Artikel 1 des Ministerialerlasses vom 24. Dezember 1993 bezüglich der Regelung von mit der Ökosteuer belegten Produkten behalte den Begriff der Einfuhr dem Import aus einem Drittland vor, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union sei. Die vierte klagende Partei, die ein Interesse an dem Klagegrund habe, könne nur dann eine Befreiung erhalten, wenn auch der deutsche Hersteller unwiderlegbar unter Beweis stelle, daß alle Voraussetzungen erfüllt seien. Für diese Diskriminierung -die außerdem den Warenverkehr zwischen den Staaten innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigt - gebe es keine angemessene Rechtfertigung.

### *Achter Klagegrund*

A.5.8. Dem vom Ministerrat vorgebrachten Argument, dem zufolge die Durchführbarkeit der Daten des Inkrafttretens der verschiedenen Ökosteuern berücksichtigt worden sei, werde offensichtlich durch die neueren Entwicklungen widersprochen, was insbesondere aus dem Änderungsgesetz vom 3. Juni 1994 hervorgehe.

### *Schriftsatz der klagenden Parteien bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994*

A.6. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur enthalte nur beschränkte Anpassungen; der Klagegegenstand bleibe nahezu insgesamt unberührt. Die vorgebrachten Klagegründe seien weiterhin relevant und würden aufrechterhalten.

Bei Nichtigerklärung aufgrund des ersten Klagegrunds, in dem die Zuständigkeitsüberschreitung beanstandet werde, könnten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 vom Hof folgerichtig für nichtig erklärt werden. Die Bestimmungen, die in dem zweiten bis siebten Klagegrund angefochten würden, würden durch das neue Gesetz nicht abgeändert. In Artikel 401, gegen den der achte Klagegrund gerichtet sei, werde das Datum des Inkrafttretens der Ökosteuer nur hinsichtlich der PVC-Behältnisse aufgeschoben, was die Diskriminierung der klagenden Parteien noch verschlimmert habe.

### *Schriftsatz des Ministerrates bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994*

A.7. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur füge einen Artikel 373*bis* hinzu, der die Befreiungsbedingungen des angefochtenen Artikels 373 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 lockere. Da die Steuerpflichtigen die Befreiungsbedingungen leichter erfüllen könnten und somit keine Ökosteuer zu entrichten hätten, sei jede Diskriminierung ausgeschlossen.

Durch die Einfügung des Artikels 374*bis* in das Gesetz vom 16. Juli 1993 könne Artikel 374, der alle PVC-Behältnisse mit der Ökosteuer belege, dem Gutachten der Begleitkommission angepaßt werden. Der Umweltschutz werde somit als objektiver Rechtfertigungsgrund für die Einführung der fraglichen Ökosteuern bestätigt, nachdem die Begleitkommission eben zur Aufgabe habe, die Ökosteuern zu bewerten und die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen.

Der Aufschub der Ökosteuern auf die PVC-Behältnisse biete den betroffenen Herstellern und Verkäufern die Möglichkeit, auf andere Behältnisse zurückzugreifen, welche nicht mit der Ökosteuer belegt würden. Indem die Steuerpflichtigen reichlich Zeit gehabt hätten, sich anzupassen und Befreiungen zu erlangen, sei zu bestätigen, daß jegliche Diskriminierung ausgeschlossen sei.

- B -

*Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, ausgehend von der Unzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers*

B.1.1. Im ersten Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 39 und 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 107<sup>quater</sup> und 110 § 2 Absatz 2) sowie des Artikels 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung geltend gemacht. Ziel und Wirkung der angefochtenen Artikel 369 bis 375 und 386 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bestünden - wenn nicht ausschließlich, so auf jeden Fall hauptsächlich - im Umweltschutz und in der Führung einer präventiven Abfallpolitik. Diese Angelegenheiten seien kraft Artikel 39 der Verfassung durch Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen worden. Die fraglichen Bestimmungen könnten sich nicht auf Artikel 170 der Verfassung stützen und genausowenig als eine Regelung im Bereich der Produktnormen, für die der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zuständig geblieben sei, betrachtet werden.

B.1.2. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine « den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird » (Artikel 369 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer «jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.1.3. Der Ministerrat behauptet, daß die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beruhen würden.

Auch wenn Ökosteuern und Produktnormen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, gibt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied.

Produktnormen sind Vorschriften, die auf zwingende Weise bestimmen, welchen Anforderungen ein Produkt bei der Vermarktung, unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zu genügen hat. Sie schreiben insbesondere vor, welcher Verschmutzungs- oder Belästigungsgrad bei der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und können Spezifikationen über die Eigenschaften, Prüfverfahren, Verpackung, Markierung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Sowohl Produktnormen als auch Ökosteuern zielen also auf eine Verhaltensänderung ab - allerdings auf eine unterschiedliche Art und Weise. Produktnormen sind nämlich zwingende Vorschriften, die die Produkte zu erfüllen haben; Ökosteuern beeinflussen den Preis der Produkte mittels einer besonderen Abgabe, so daß Hersteller und Verbraucher dazu angeregt werden, auf als weniger umweltschädlich geltende Produkte umzusteigen.

Die Ökosteuern auf Produkte sind weder «allgemeine und sektorenbundene Normen» im Sinne von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, noch «Produktnormen» im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° desselben Sondergesetzes in der

durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Der föderale Gesetzgeber war also berechtigt, die Ökosteuer als eine steuerliche Maßnahme zu bezeichnen.

Als Steuermaßnahme ist die Ökosteuer im Hinblick auf jene Vorschriften zu prüfen, die im steuerlichen Bereich die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegolten haben.

B.1.4. Die Ökosteuer ist eine Steuer, die vom Föderalstaat aufgrund der eigenen Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) zugewiesen worden ist, erhoben wird.

Es geht gleichwohl eben aus der Definition der Ökosteuer, aus ihrer Höhe und aus den Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervor, daß das Hauptziel des föderalen Gesetzgebers darin bestanden hat, die Verhaltensmuster von Herstellern und Verbrauchern zu ändern und somit eine Umwelt- und Abfallpolitik zu führen. Die beanstandeten Maßnahmen betreffen also die Zuständigkeiten, die Artikel 6 § 1 II 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Regionen zugewiesen hat.

Da mit einer solchen Steuer Zielsetzungen verfolgt werden, die die Regionen aufgrund der ihnen eingeräumten sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt sind, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

Wenn jede einzelne Region Maßnahmen ergreifen würde, deren Zweck darin besteht, die zum Verbrauch erfolgte Vermarktung gewisser Produkte zu hemmen und zur Verwendung von als weniger umweltschädlich geltenden Stoffen anzuregen, könnte daraus hervorgehen, daß die Vermarktung dieser Produkte von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht wird, und zwar je nach der Region, in der sie zum Kauf angeboten werden. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen, der folgendes bestimmt: « In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der Freizügigkeit, des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der die Wirtschaftsunion im Bereich der Ökosteuern beachtet, rechtfertigt, daß der föderale Gesetzgeber von seiner steuerlichen Zuständigkeit Gebrauch macht.

B.1.5. Das Vorgehen des föderalen Gesetzgebers wäre allerdings unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, daß den Regionen Zuständigkeiten vorenthalten werden, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben zugewiesen worden sind.

Der Hof stellt fest, daß die Regionalregierungen faktisch an der Einführung der Ökosteuern beteiligt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, S. 4; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 14) und daß sie am 30. April 1993 ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Verwendungszwecks, den die Ökosteuer erhalten soll, sowie der Koordinierung der einschlägigen Regionalpolitik abgeschlossen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1993). Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen verpflichten sich die Regionen unter anderem dazu, eine gemeinsame Auslegung der Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli

1993 zu erstreben, gemeinsame Standpunkte bei jeder Revision freiwilliger Abkommen mit den Industriesektoren, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, zu erzielen und sich über die Ausstellung der Bescheinigungen bezüglich der Recyclingsätze, die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden sind, sowie über andere zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendige Maßnahmen zu beraten.

Darüber hinaus wurden - infolge der Artikel 3 8° und 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - die durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 eingeführten Ökosteuern mit Wirkung vom 31. Juli 1993 (Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993) in Regionalsteuern umgewandelt. Von diesem Zeitpunkt an können Änderungen bezüglich der Erhebungsgrundlage, des Steuersatzes und der Steuerbefreiungen der Ökosteuer nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich somit, daß die angefochtenen Maßnahmen unter derartigen Bedingungen ergriffen wurden und abgeändert werden können, daß sie die Zuständigkeit der Regionen nicht unverhältnismäßig antasten.

B.1.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich der von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehenden Klagegründe*

B.2.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung (vormals Artikel 112) bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

*Zweiter, dritter und achter Klagegrund*

B.3.1. Laut dem zweiten Klagegrund wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verstoßen, indem es keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gäbe, bestimmte Behältnisse mit der Ökosteuer zu belegen, andere aber nicht. Laut dem dritten Klagegrund wird gegen dieselben Bestimmungen verstoßen, indem es keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gäbe, nur die Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola oder anderen Limonaden mit der Ökosteuer zu belegen, andere Getränkebehältnisse aber nicht. Den klagenden Parteien zufolge würden diese anderen Behältnisse genauso sehr zur Entstehung von Abfällen und zu Umweltschäden im allgemeinen führen.

Laut dem achten Klagegrund wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) durch die Artikel 375 und 401 verstoßen, die einerseits bestimmen, daß die vier nicht in Artikel 371 aufgenommenen Getränkekategorien zu noch festzusetzenden Steuersätzen

allmählich einer Ökosteuer unterworfen werden sollen, und andererseits einen Zeitplan für die Anwendung der Ökosteuer auf Sprudelwasser, Bier, Cola und Limonaden sowie auf PVC-Behältnisse festlegen. Somit würden die angeblich ungerechtfertigten Behandlungsunterschiede konsolidiert.

B.3.2. Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz zielen die Ökosteuern generell darauf ab, von Herstellungs- und Konsumverfahren, die knappe Rohstoffe verschwenden und in vielerlei Hinsicht umweltbelastend sind, abzuraten, durch die Förderung der Wiederverwendung, der Rückgewinnung und des Recycling von Rohstoffen sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen, die Energie rationell zu nutzen und weniger umweltbelastende Produktionstechniken anzuwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73). Sie sind darauf ausgerichtet, in quantitativer und qualitativer Hinsicht an das Abfallproblem heranzugehen und eine umweltfreundlichere Nutzung von Rohstoffen und Energie zu fördern (ebenda, S. 74).

Was insbesondere die Ökosteuer auf Getränkebehältnisse betrifft, ist der Gesetzgeber vom Leitsatz ausgegangen, daß die Wiederverwendung dem Recycling und das Recycling der Deponie und/oder Verbrennung vorzuziehen ist. Dem Gesetzgeber zufolge ist die Einführung bestimmter Ökosteuern nicht vom Rückgriff auf ein Pfandgeldsystem loszulösen, wobei zwei Zielsetzungen verfolgt werden: 1° die Einführung eines Rückgewinnungssystems, wobei ein sehr hoher Anteil an Behältnissen zurückgebracht wird, was die Zweckmäßigkeit der Rückgewinnung gewährleisten würde, und 2° die Verantwortung des Herstellers bzw. Importeurs des betroffenen Produktes für die Rückgewinnung und daher für die Verwaltung (Entsorgung, Recycling oder Wiederverwendung) (ebenda, S. 75).

B.3.3. Es steht dem Gesetzgeber zu, abzuwägen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Umweltschutz rechtfertigt, daß den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern Opfer abverlangt werden.

Die Wahl der Kriterien, die bestimmen, welche Behältnisse umweltschädlich sind; der Umstand, daß den Ökosteuern keine anderen Produkte unterworfen werden, deren Zusammensetzung mit derjenigen der mit den Ökosteuern belegten Behältnisse vergleichbar wäre; die Gewährung spezifischer Fristen für bestimmte Kategorien von Behältnissen - all diese Fragen liegen im Ermessen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber würde allerdings gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er bei der Bestimmung derjenigen, die die Ökosteuern zu entrichten haben, und derjenigen, die davon befreit sind, oder bei der Unterwerfung der Steuerpflichtigen unter unterschiedliche Regelungen offensichtlich willkürliche oder unangemessene Unterscheidungen festlegen würde.

B.3.4. Laut den Vorarbeiten entfielen im Jahre 1992 auf Verpackungen schätzungsweise nach dem Gewicht 30 Prozent und nach dem Volumen 50 Prozent des Hausmülls. Bei Getränkebehältnissen betrug dieser Anteil 10 bzw. 25 Prozent. Auf Getränkebehältnisse, für die die Ökosteuer gilt, entfielen 40 Prozent des Gewichts und 57 Prozent der Gesamtzahl der Getränkebehältnisse, d.h. nach dem Gewicht 4 Prozent und nach dem Volumen 15 Prozent des Hausmülls (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 119). Unter den Behältnissen wurden die Getränkebehältnisse deshalb gewählt, weil diese Behältnisse - mehr als andere Produkte - noch in weitgehendem Maße wiederverwendet werden.

Der Behandlungsunterschied, der sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers ergibt, wenigstens fürs erste nur bestimmte Behältnisse - darunter Getränkebehältnisse - mit einer Ökosteuer zu belegen, ist im Rahmen der Anwendung eines allmählich zur Entwicklung gebrachten, neuen Instruments der Umweltpolitik in Anbetracht der vom Gesetzgeber vermittelten Rechtfertigung nicht als willkürlich oder unangemessen zu betrachten.

Innerhalb der Palette der Getränkebehältnisse erklärt sich das vorgezogene Inkrafttreten der Ökosteuern auf Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola und Limonade aus dem Umstand, daß für diese Getränke - in höherem Maße als für die anderen - die Tradition der Wiederverwendung aufrechterhalten wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, SS. 4-5; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 3). So würde die Erhebung einer Ökosteuer auf Dosenmilch den Verbrauchern Probleme bereiten, weil die Alternative - Flaschenmilch - zur Zeit kaum noch erhältlich ist. Dies entspricht dem Bemühen, nur jene Behältnisse zu besteuern, für die es eine Alternative gibt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 80, und Nr. 897/17, S. 109). Obwohl nicht kohlenensäurehaltiges Wasser immer noch weitgehend in Glasflaschen verpackt wird, wurde diese Menge immerhin als zu gering betrachtet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 110).

B.3.5. Es ist allerdings im Sinne der klagenden Parteien darauf hinzuweisen, daß die somit

getroffene Wahl zur Folge hat, daß Herstellern von Getränken, deren Anteil an wiederverwendbaren Behältnissen auf einem recht hohen Niveau gehalten wurde, Anstrengungen abverlangt werden, wohingegen von Herstellern von Getränken, bei denen dies nicht oder in geringerem Maße der Fall ist, keine Anstrengungen gefordert werden, aber aus dem Wortlaut des angefochtenen Gesetzes (Artikel 370 und 375) sowie aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hat, allmählich, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1997 alle Getränkebehältnisse der Ökosteuer oder der Pfandgeldregelung zu unterwerfen, so daß dieser Einwand nur vorübergehend gelten kann. In Anbetracht der Zielsetzung, die der Gesetzgeber bei dieser Unterscheidung verfolgt und die darin besteht, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ein in einem nicht mit der Ökosteuer belegten Behältnis verpacktes Produkt zu kaufen, kann der besagte vorübergehende Nachteil, den die an erster Stelle mit der Ökosteuer belegten Hersteller erleiden, in angemessener Weise nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Im übrigen entspricht die nunmehr durchgeführte Ökosteuerbelegung der in Artikel 371 des angefochtenen Gesetzes genannten Produkte in angemessener Weise dem Bemühen, bei diesen Erzeugnissen die Tradition der Benutzung wiederverwendbarer Behältnisse aufrechtzuerhalten.

Unbeschadet der Tragweite der Vorschriften der Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (*ABl.*, 1985, Nr. L176) stellt der Hof fest, daß diese Richtlinie dem schrittweisen Vorgehen eines Mitgliedstaates bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die darauf abzielen, den Anteil an wiederverwendbaren und wiederverwerteten Behältnissen aufrechtzuerhalten bzw. zu erhöhen, nicht im Wege steht.

Nicht vom Hof zu berücksichtigen ist schließlich der von den klagenden Parteien in deren zweitem Klagegrund (siehe A.2.2) erwähnte Richtlinienvorschlag über Verpackungsabfälle, der kein geltendes Recht darstellt und zum Zeitpunkt der Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes noch ständigen Änderungen unterlag.

B.3.6. Die Klagegründe sind unbegründet.

#### *Vierter Klagegrund*

B.4.1. Den klagenden Parteien zufolge verstößt Artikel 371, der den Ökosteuersatz auf 15 Franken pro Liter und mindestens 7 Franken pro Behältnis festsetzt, gegen die Artikel 10 und 11

der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), weil die herkömmlichen Büchsen oder Einwegflaschen mit einem Inhalt von 25 und 33 Zentilitern übermäßig schwer besteuert würden, ohne daß dafür eine Rechtfertigung vermittelt worden wäre.

#### B.4.2. Das Volumen des Getränkebehältnisses ist ein objektives Kriterium.

Zu Unrecht meinen die klagenden Parteien, daß die kleineren Behältnisse Gegenstand einer Diskriminierung wären, weil sie angesichts des Kriteriums des Volumens übermäßig schwer besteuert würden. Der Gesetzgeber hat generell alle Einwegbehältnisse eliminieren wollen, und da die kleineren Behältnisse verhältnismäßig schwerer besteuert werden, werden die Verbraucher eher geneigt sein, größere Verpackungen zu kaufen, die weniger umweltschädlich sind.

Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *Fünfter Klagegrund*

B.5.1. Artikel 373 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 legt für die in Artikel 371 genannten Getränkebehältnisse die zu erzielenden Wiederverwendungsprozentsätze fest, damit die Ökostuerbefreiung gewährt werden kann.

Den klagenden Parteien zufolge würde diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verstoßen, und zwar zunächst einmal deshalb, weil für die Behältnisse von Cola und Sprudelwasser der gleiche Wiederverwendungsprozentsatz auferlegt werde, obwohl die faktischen Ausgangspunkte unterschiedlich seien (siehe A.2.5.2), und ferner deshalb, weil durch die Festsetzung unterschiedlicher Wiederverwendungsprozentsätze für Behältnisse von Sprudelwasser, Bier und Cola einerseits und für Behältnisse « anderer Limonaden » andererseits die Hersteller der letztgenannten Getränke ohne angemessene Rechtfertigung günstiger behandelt werden als die Hersteller von Sprudelwasser, Cola und Bier.

#### *Erster Teil*

B.5.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber mit der betreffenden

Befreiungsbedingung eine allmähliche Erhöhung der Wiederverwendungsprozentsätze der mit der Ökosteuer belegten Getränkebehältnisse bezweckt hat, damit die beabsichtigte abratende Wirkung erreicht wird. Bei der Festsetzung der Anfangssätze wurde von der Wiederverwendungsrate des Jahres 1991 ausgegangen, die für Sprudelwasser und Cola gleichermaßen auf 40 Prozent des bei diesen Getränken im Bezugsjahr zum Verbrauch vermarkteten Gesamtvolumens veranschlagt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, SS. 80-81).

Die klagenden Parteien schlagen einen anderen Ausgangspunkt vor, und zwar die jeweiligen Prozentsätze für Sprudelwasser und Cola in Einwegverpackung für 1992. Sie bestreiten jedoch weder die Erheblichkeit des in den Vorarbeiten erwähnten Ausgangspunktes, noch die Richtigkeit des darin vorausgeschickten Prozentsatzes. Nichts weist darauf hin, daß der Gesetzgeber durch den Rückgriff auf die für 1991 geltende Zahl gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hätte.

### *Zweiter Teil*

B.5.3. Die abweichende Regelung für «andere Limonaden», die von den klagenden Parteien angedeutet wird und in Artikel 373 § 1 b enthalten ist, wurde in den Vorarbeiten unter Bezugnahme auf die weitgehende Verschiedenheit der Wiederverwendungsprozentsätze, die während des berücksichtigten Bezugsjahres 1991 in den betroffenen Unternehmen gängig waren, gerechtfertigt; diese Verschiedenheit war so erheblich, daß kein fester Wiederverwendungsprozentsatz ermittelt werden konnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, SS. 80/81).

Diese Rechtfertigung, die im faktischen Bereich nicht von den klagenden Parteien in Abrede gestellt wird, ist objektiv und angemessen; die beanstandete Maßnahme ist nicht offensichtlich unverhältnismäßig, was ihre Folgen betrifft.

B.5.4. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

### *Sechster Klagegrund*

B.6.1. Die klagenden Parteien bringen vor, daß Artikel 373 § 2 2° die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) verletze, indem hinsichtlich der Recyclingprozentsätze

vorgeschrieben werde, daß die Kosten für das Einsammeln, Sortieren und Wiederverwerten der betroffenen Behältnisse völlig vom Steuerpflichtigen getragen werden müßten, wodurch diejenigen, die zur Durchführung bestehender Verbindlichkeiten oder infolge einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht die Gesamtheit der besagten Kosten tragen würden, von der Möglichkeit, Befreiungen zu erhalten, ausgeschlossen würden, ohne daß eine solche Unterscheidung im Hinblick auf die Förderung der Wiederverwendung oder Wiederverwertung erheblich sei.

B.6.2. Artikel 373 § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bestimmt als zweite Bedingung, damit die Ökosteuerbefreiung gewährt werden kann, daß

1° der Steuerpflichtige nachweist, daß seine nicht wiederverwendeten Behältnisse, die zum Verbrauch vermarktet werden, von ihm selbst oder von einer von den Regionen anerkannten Organisation entsprechend den in Artikel 373 § 2 1° vorgeschriebenen Mindestprozentsätzen wiederverwertet werden, und daß

2° die Kosten für das Einsammeln, Sortieren und Wiederverwerten im Hinblick auf das Erreichen der erwähnten Recyclingprozentsätze für die betroffenen Behältnisse völlig vom Steuerpflichtigen getragen werden.

Laut den Vorarbeiten zielt die letztgenannte Voraussetzung darauf ab, das Gleichgewicht im Bereich des Wettbewerbs zwischen den Herstellern, die sich für wiederverwendbare Behältnisse entscheiden und alle mit dieser Entscheidung einhergehenden Kosten tragen müssen, und den Herstellern, die sich für Einwegbehältnisse entscheiden und die Allgemeinheit faktisch zu einem erheblichen Teil für die mit dieser Entscheidung einhergehenden wirtschaftlichen Kosten aufkommen lassen, wiederherzustellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 82; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 127). In Anbetracht dieser vom Gesetzgeber getroffenen Wahl erfordert der Gleichheitsgrundsatz nicht, daß die Hersteller, die die Lasten des Einsammelns, Sortierens und Wiederverwertens insgesamt übernehmen, und diejenigen, die diese Kosten nicht völlig übernehmen, derselben Ökosteuerbefreiungsregelung unterworfen werden. Letztere könnten übrigens die Befreiungsregelung genießen, wenn sie selbst diese Kosten übernehmen - vorkommendenfalls indem die Regelungen, die sie mit den Behörden getroffen haben, revidiert werden.

Der Klagegrund ist unbegründet.

### *Siebter Klagegrund*

B.7.1. Es wird vorgebracht, daß Artikel 392 § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *Øis*) verstoße, soweit die Kategorie der Hersteller und Importeure, auf die sich diese Bestimmung beziehe, sich von der Kategorie der Steuerpflichtigen im Sinne der Artikel 372 und 373 unterscheide, nachdem die Beweislast für die nicht selbst steuerpflichtigen Hersteller und Importeure schwerer sei als für diejenigen, die selbst steuerpflichtig seien, da sie von der Beweiserbringung durch Dritte abhängig seien.

B.7.2. Es werden in Artikel 392 § 2 Absatz 1 zwar die Wörter «Hersteller oder Importeur » verwendet, wohingegen in den anderen anwendbaren Bestimmungen sowie in Absatz 2 der besagten Bestimmung das Wort «Steuerpflichtiger » Verwendung findet, aber aus den Vorarbeiten geht nicht hervor, daß es sich dabei um eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers handeln würde. Es ist nicht anzunehmen, daß die Verwendung der Wörter «Hersteller oder Importeur » in der besagten Bestimmung jene Tragweite hätte, die ihr die klagenden Parteien beimessen. Der Gesetzgeber meint auch in dieser Bestimmung den Steuerpflichtigen. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung ist somit als inexistent zu betrachten.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève